

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 11 / 2009

Hagen, 08. Dezember 2009

Inhalt:

- 1.** Zehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2009
- 2.** Elfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2009
- 3.** Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 01. Dezember 2009

**Zehnte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Science in Informatik
an der FernUniversität in Hagen
vom 30. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Informatik an der FernUniversität in Hagen vom 24. August 2001 in der Fassung vom 10. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

b) Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt. Bisherige Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 8:

„(3) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(4) Zudem kann die Zugangsprüfung durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulen des Studiengangs abgelegt werden. Sie besteht dann aus den Leistungsnachweisen zu Modulen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) aus den Modulen bzw. Teilmodulen Mathematische Grundlagen (10 LP), Algorithmische Mathematik (10 LP), Einführung in die imperative Programmierung (5 LP), Datenstrukturen I (5 LP) und Einführung in die objektorientierte Programmierung (10 LP), die an der FernUniversität erbracht wurden. Die erbrachten Leistungsnachweise der Zugangsprüfung gelten bei Aufnahme des Studiengangs als angerechnet.

(5) Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise nach Abs. 4 Satz 2 im Umfang von 30 LP oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebunden Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungsnachweise nach Abs. 4 Satz 2 gelten bei Aufnahme des Studiengangs als angerechnet.“

2. In § 24 wird folgender Absatz 14 angefügt:

„(14) Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 4 können übergangsweise noch Leistungsnachweise zu den Teilmodulen Computersysteme I (5 LP) und Computersysteme II (5LP), die bis zum Sommersemester 2010 erbracht wurden, für das Bestehen der Zugangsprüfung herangezogen werden. Eine Anrechnung auf die Modulprüfung Computersysteme der Bachelor-Prüfung ist damit nicht verbunden. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Mathematische Grundlagen können für die Zugangsprüfung die beiden Leistungsnachweise zu den nicht mehr angebotenen Teilmodulen Mathematik für Informatiker I (Bachelor) und Formale Grundlagen der Informatik treten. An die Stelle des Leistungsnachweises zum Modul Algorithmische Mathematik kann für die Zugangsprüfung der Leistungsnachweis zum nicht mehr angebotenen Modul Mathematik für Informatiker II (Bachelor) treten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04. November 2009 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2009.

Hagen, den 30. November 2009

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Elfte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik
an der FernUniversität in Hagen
vom 30. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science im Fach Mathematik an der FernUniversität in Hagen vom 10. Juli 2000 in der Fassung vom 04. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über die Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.“

b) Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 bis 5 ersetzt. Bisherige Absätze 5 bis 7 werden zu Absätzen 6 bis 8:

„(3) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur enthält Aufgabenstellungen aus dem Fach Mathematik; die zweite Klausur wird zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt.

(4) Zudem kann die Zugangsprüfung durch die erfolgreiche Bearbeitung von Modulen des Studiengangs abgelegt werden. Sie besteht dann aus dem Leistungsnachweis zum Modul Mathematische Grundlagen und bestandenen Klausurarbeiten zu den Modulen Lineare Algebra und Analysis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, die an der FernUniversität erbracht wurden. Die erbrachten Leistungen zu diesen Modulen werden bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweis bzw. Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung angerechnet.

(5) Von den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird nach § 49 Abs. 10 HG abgesehen, wenn eine besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung durch Leistungsnachweise und bestandene Klausurarbeiten nach Abs. 4 Satz 2 oder entsprechende gleichwertige Hochschulleistungen und durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder einer nicht einschlägigen fachgebunden Hochschulreife nachgewiesen werden. Die erbrachten Leistungen zu den Modulen nach Absatz 4 Satz 2 werden bei Aufnahme des Studiengangs als Leistungsnachweis bzw. Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung angerechnet.“

2. In § 23 Abs. 6 werden die Worte „nach § 2 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekanats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 04. November 2009 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 30. November 2009.

Hagen, den 30. November 2009

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor der
FernUniversität in Hagen

gez.

gez.

Univ. - Prof. Dr. R. Verbeek

Univ.-Prof. Dr.- Ing. H. Hoyer

**Dritte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 01. Dezember 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen (Gesundheitsfachhochschulgesetz) vom

08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 28. Mai 2004 in der Fassung der Änderungssatzung von 23. April 2009 wird wie folgt geändert:

Es wird in § 4 Abs. 1 folgende Variante eingefügt:

Voraussetzung für die Promotion ist (...)

- oder der Abschluss eines juristischen Hochschulstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern mit mindestens der Note „Gut“ und daran anschließende Absolvierung der an der Fakultät angebotenen Mastermodule Zivilrecht (55301) Öffentliches Recht (55302), Strafrecht (55303), Verfahrensrecht (55304), Rechtsgeschichte (55305) und Rechtsphilosophie (55306) mit jeweils mindestens der Note „Gut“.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des erweiterten Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 10. November 2009 und des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 01. Dezember 2009.

Hagen, den 01. Dezember 2009

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ. - Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

